

Salzburger Humanistenkreise wird sehr gut herausgearbeitet (66 ff.). Es ist erstaunlich zu hören, wie viele nachmals bedeutsame Vorkämpfer der evangelischen Sache bereits unter Keutschach (Langs Vorgänger) vom Salzburger Humanismus beeinflusst wurden (etwa Paul Speratus, 62 ff., oder Primus Truber, 64 ff.).

Den Beziehungen Vadians zu Salzburger Humanistenkreisen ist der zweite Hauptabschnitt gewidmet (91 ff.). Hier muß manches aufgrund der dürftigen Quellenlage fraglich bleiben. Interessant ist es zu hören, welcher Orientierungslosigkeit ein humanistisch gesinnter Geistlicher wie Erasmus Anthonii (113 ff.) im Pinzgau noch fünf Jahre nach Luthers öffentlichem Auftreten fähig war. Die Polarisierung im Freundeskreis des frühen Vadian – es gab auch antireformatorsche Humanisten wie Georg Collimitius-Tannstetter, die nach Vadians definitivem reformatorischem Engagement, 129, den Briefwechsel abbrachen – wird klar herausgearbeitet. Eine gewichtige Beilage (135–224) gibt eine gute Einführung in die Biographie der Briefpartner Vadians bzw. der in seinem Briefwechsel erwähnten Personen.

Bonorands Arbeit gibt einen guten Einblick in das geistige Leben des Erzstiftes unmittelbar vor, bzw. in den ersten Jahren nach der Frühzeit der Reformation.

*Peter F. Barton, Wien*

*Johannes Brenz,*

### **Die christologischen Schriften**

In drei Teilen hg. von Theodor Mahlmann, Teil 1, Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1981. (Johannes Brenz, Werke. Eine Studienausgabe, im Auftrag des Vereins für württ. Kirchengeschichte und in Verbindung mit Ernst Bizer† und Gerhard Goeters, hg. von Martin Brecht und Gerhard Schäfer), XXII, 525 S., 5 Abb., Ln., DM 265.–.

Erstmals seit dem 16. Jahrhundert werden vier christologische Schriften des Württemberger Reformators Johannes Brenz aus den Jahren 1561 bis 1564 neu herausgegeben. Der vorliegende erste Teil bringt den lateinischen Text von «De personali unione duarum naturarum in Christo» (1561), «Sententia de libello D. Henrici Bullingeri» (1561) und «De maiestate Domini nostri Iesu Christi ad dextram Dei patris» (1562). Parallel abgedruckt sind deutsche Übersetzungen. Da bei der zweiten und dritten Schrift eine anonyme zeitgenössische Übertragung vorlag, mußte der Herausgeber nur «De personali unione» selbst übersetzen. Der zweite Teil soll die zweisprachige Ausgabe der Schrift «Recognitio propheticae et apostolicae doctrinae de vera maiestate Domini» (1564) sowie einen Anhang mit acht sachlich verwandten Dokumenten bringen. Der Abschlußband wird der historisch-kritischen Einleitung, dem Kommentarwerk und den Registern gewidmet sein. Zum jetzigen Zeitpunkt möge ein Hinweis

auf die Bedeutung dieser Edition genügen. Zwei der drei jetzt veröffentlichten Schriften Brenzens richten sich gegen Heinrich Bullinger und gegen Peter Martyr Vermigli. In Entfaltung einer Position, die schon Luther im Abendmahlsstreit mit Zwingli eingenommen hatte, verfiert Brenz die Vereinigung von göttlicher und menschlicher Natur in der Person Jesu Christi. Der Mensch Jesus teilte von Anfang an Gottes Majestät. Im Gegensatz dazu traten Zwingli und seine Schüler für eine Unterscheidung der beiden Naturen ein. Der Herausgeber verspricht, in seinen Erläuterungen sowohl dem politischen Horizont der Entstehung der Schriften Brenzens wie den Gegenschriften Bullingers und Vermigli besondere Aufmerksamkeit schenken zu wollen, um deren Bedeutung sichtbar zu machen. Die Edition läßt also einen Beitrag zur Erhellung von Bullingers und Vermigli Theologie erwarten. *Ulrich Gäbler, Amsterdam*

**Repertorium der Kirchenvisitationsakten aus dem 16. und 17. Jahrhundert in Archiven der Bundesrepublik Deutschland, hg. von Ernst Walter Zeeden, Band 1: Hessen**

hg. von Christa Reinhardt und Helga Schnabel-Schüle, Stuttgart, Klett-Cotta, 1982. (Spätmittelalter und frühe Neuzeit), 357 S., Ln., DM 148,—

Das hier anzuzeigende Werk ist der erste Band einer Reihe, die schließlich in sieben Bänden die Kirchenvisitationsakten der Bundesrepublik Deutschland verzeichnen soll. Erarbeitet wurde es als Teilprojekt im Sonderforschungsbereich «Spätmittelalter und Reformation».

Innerhalb der verschiedenen Territorien Hessens sind die Quellen chronologisch (nach Anfangsjahren) angeordnet und einheitlich beschrieben. Der erste Teil A gibt bei allen Quellen 1. Datum der Visitation, 2. die Verwaltungseinheit, 3. die Aktenart, 4. den Umfang und die Sprache, 5. den Lagerort, 6. die Auftraggeber der Visitation, 7. die Visitatoren, 8. die visitierten Orte. Im fakultativen Teil B werden in maximal 24 Abschnitten Besonderheiten vermerkt, z. B. kirchenrechtliche oder verwaltungstechnische Verhältnisse, demographische oder volkswissenschaftliche Angaben. Die für ein solches Werk unerläßlichen Orts-, Personen- und Sachregister erschließen den Inhalt vorzüglich.

Dieses Repertorium erscheint dem Rezensenten als beispielhaft, es läßt in ihm den Wunsch aufkommen, etwas Ähnliches auch für die Schweiz zu fordern. Denn der Quellenwert der Visitationsakten ist hoch, erfassen sie doch nicht nur kirchliche Angelegenheiten, sondern gewähren auch Einblick in andere Bereiche der Geschichte, besonders auch der Lokalgeschichte, wie eine auch nur oberflächliche Durchsicht dieses Repertoriums aufzeigt. Immer wieder erscheinen etwa Trunksucht, Wahrsagerei und Zauberei, Almosenfragen, Amtsführung der Schulmeister und Disziplin der Schüler, Diebstahl, Kirchenrechnungen, Konflikte infolge konfessioneller Gemengelage, Mobiliar der